

Satzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)

kfd-Haßloch St.Gallus

Pr	räambel	2
1.	Name, Sitz und Rechtsform	2
2.	Ziele und Aufgaben	2
	2.1 Ziele	2
	2.2 Aufgaben	2
3.	Gemeinnützigkeit	3
4.	Mitgliedschaft und Beitrag	3
5.	Organe	3
	5.1 Mitgliederversammlung	4
	5.2 Leitungsteam	4
6.	Wahlordnung	5
7.	Satzung, Auflösung	7
8.	Schlussbestimmung	7
9.	Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung	7

Präambel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands ist ein Zusammenschluss von Frauen, die auf der Grundlage christlichen Glaubens als Einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Ehe, Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

Sie ist eine Gemeinschaft

- -von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen.
- -in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis von der Botschaft Jesu Christi zu geben
- -in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

1. Name, Sitz und Rechtsform

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) auf pfarrlicher Ebene bzw. Gemeindeebene führt den Namen Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) Haßloch — St. Gallus.

Der Sitz ist in Haßloch.

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Er ist selbständiges Glied der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in der Diözese Speyer. Sitz des Diözesanverbandes ist Speyer. Der Diözesanverband gehört der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Bundesverband e.V. an.

Der Diözesanverband Speyer ist ein privater rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der cc. 321 ff. des Codex Iuris Canonici (CIC). Er unterliegt der kirchenrechtlichen Aufsicht des Ortsbischofs. Der Diözesanverband wird gemäß § 26 Abs. 1 BGB vertreten durch die Diözesanleiterin.

2. Ziele und Aufgaben

2.1 Ziele

Die kfd verfolgt folgende Ziele:

Förderung des religiösen Lebens, der frauenspezifischen Weiterbildung, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und Förderung des Engagements von Frauen im sozialen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Bereich.

2.2 Aufgaben

Die Aufgaben in der kfd:

- -Bildung von Gruppen und Gremien auf allen Ebenen, insbesondere in der Pfarrgemeinde, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen
- -Zusammenarbeit im Verband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktionen
- -Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst, insbesondere in der Frauenseelsorge
- -Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien
- -Feier von Gottesdiensten in den vielfältigen Formen der Kirche
- -Ermutigung von Frauen, ihre eigene Spiritualität zu entdecken und zu leben durch gemeinsames Gebet, Glaubens- und Schriftgespräche und religiöse Weiterbildung
- -ökumenische Zusammenarbeit
- -Übernahme von pastoralen und caritativen Aufgaben
- -Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Aufgaben in Satzung Vorlage 2 BS.doc 2 05.08.18

der kfd

- -Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft
- -Frauenförderung
- -Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahme zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik
- -musisches Tun, kulturelle Arbeit und Sport
- -Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen, Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen
- -Förderung von Projekten für Menschen in Notsituationen im In- und Ausland

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Er darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken der kfd fremd sind, begünstigen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zudem haben sie bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.

4. Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in der Regel bei der kfd auf pfarrlicher Ebene bzw. Gemeindeebene erworben.

Die Mitgliedschaft ist wirksam, wenn der Beitrittserklärung nicht innerhalb von acht Wochen durch das Leitungsteam widersprochen wird.

Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied der kfd im Teil-/Dekanat, im Diözesanverband und im Bundesverband.

Jedes Mitglied erhält die Mitgliedszeitschrift des Bundesverbandes und die entsprechenden Diözesaninformationen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Austrittserklärung in Textform oder mit dem Ausschluss.

Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach vorheriger Anhörung durch die

Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes nachhaltig verletzt.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der kfd gewährleistet.

Der Beitrag enthält die auf den entsprechenden Ebenen festgelegten Anteile für die Pfarr-, die Teil-/Dekanats-, die Diözesan- und die Bundesebene. Die Höhe des Anteils für die pfarrliche Ebene bzw. Gemeindeebene wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die kfd auf pfarrlicher Ebene führt eine Mitgliederliste. Daten der Mitglieder können gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist. Dabei sind die Vorschriften des Datenschutzes zu beachten.

5. Organe

Die kfd auf pfarrlicher Ebene hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- das Leitungsteam

5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der kfd auf pfarrlicher Ebene bzw. Gemeindeebene.

Diese tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Leitungsteam einberufen und geleitet. Sie muss weiterhin einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Von jeder Zusammenkunft wird ein Protokoll erstellt, das von der Schriftführerin und der Leiterin unterzeichnet und dem Dekanatsleitungsteam zugestellt wird.

Mitglieder der Mitgliederversammlung:

- die Mitglieder des Leitungsteams
- alle Mitglieder der kfd auf pfarrlicher Ebene bzw. Gemeindeebene
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Teil-/Dekanatsleitungsteams (beratend)

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Leitungsteams
- Entgegennahme des jährlichen Berichts der Kassenprüferinnen
- Entlastung des Leitungsteams
- Wahl des Leitungsteams
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- Weitergabe und Austausch von Verbandsinformationen
- Erfahrungsaustausch über die Arbeit in den Alters-/Interessengruppen, Arbeitskreisen und Offenen Treffs
- Planung, Beratung und Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Arbeit
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Pfarranteil)
- Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Einnahmen

5.2 Leitungsteam

Das Leitungsteam ist das Organ der Leitung und Vertretung der kfd auf pfarrlicher Ebene bzw. Gemeindeebene. Es ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich für die Planung, Durchführung und Koordinierung der gesamten Arbeit der kfd. Jedes Mitglied des gewählten Leitungsteams nimmt gleichberechtigt teil an der Gesamtverantwortung für die kfd. Durch Wahl in ein bestimmtes Amt und durch Absprache werden spezielle Aufgaben und Verantwortlichkeiten geteilt, ohne dass sich etwas an der Gesamtverantwortung ändert.

Das Leitungsteam tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Es wird von der Leiterin eingeladen. Von jeder Sitzung wird in der Regel ein Protokoll erstellt, das von der Schriftführerin und der Leiterin unterzeichnet wird. Es wird allen Mitgliedern des Leitungsteams zugestellt.

Die Mitglieder des Leitungsteams können eine (pauschale) Vergütung oder eine (pauschale) Aufwandsentschädigung unter Beachtung von Punkt 3, Satz 4 dieser Satzung erhalten. Über die Gewährung und die Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder des Leitungsteams

Stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsteams sind:

- bis zu 3 Personen, von denen 1 Person nach außen hin als Sprecherin fungiert
- der Präses und/oder die Geistliche Leiterin
- die Schriftführerin
- die Kassenverwalterin

Beratende Mitglieder:

Gibt es innerhalb der kfd auf pfarrlicher Ebene bzw. Gemeindeebene weitere Gemeinschafts- und Organisationsformen (Kreis der Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst, Alters-/Interessengruppen, Arbeitskreise, Offene Treffs), so entsenden diese jeweils eine Vertreterin in das Leitungsteam.

Das Leitungsteam kann in begründeten Fällen für einen vereinbarten Zeitraum Frauen für besondere Aufgaben als weitere beratende Mitglieder berufen.

Aufgaben des Leitungsteams

- Erstellen des jährlichen Tätigkeitsberichts und Kassenberichts
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Planung der Jahresarbeit und Erstellung des Jahresprogramms
- Vertretung der kfd auf Teil-/Dekanatsebene (in der Teil-/Dekanatsversammlung)
- Vertretung des Verbandes in Gremien der Pfarrgemeinde
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Gruppierungen und Verbänden und sonstigen für die Frauenarbeit relevanten Organisationen in der Gemeinde
- Sorge um die Zustellung der Mitgliedszeitschrift und der entsprechenden Diözesaninformationen
- Sorge um die Kontaktpflege zu den Mitgliedern (z. B. durch Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst)

6. Wahlordnung

Wahl eines Wahlausschusses

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Personen in einen Wahlausschuss, die selbst nicht für das Leitungsteam kandidieren.

Der Wahlausschuss bestimmt eine Wahlausschussvorsitzende. Die

Mitglieder des Wahlausschusses sind gleichberechtigt.

Vorbereitung der Wahl

Der Wahlausschuss fordert die Wahlberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen. Gewählt werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre:

- bis zu 3 Personen, von denen 1 Person nach außen hin als Sprecherin fungiert
- der Präses und/oder die Geistliche Leiterin/der Geistliche Leiter im Verband
- die Schriftführerin
- die Kassenverwalterin

Wählbar sind

- als Mitglied des Leitungsteams, als Schriftführerin und als Kassenverwalterin: Frauen, die Mitglied der kfd sind
- als Präses: Priester in der Diözese Speyer
- als Geistliche Leiterin im Verband: Pastoral- und Gemeindereferentinnen, die einen pastoralen Auftrag auf der pfarrlichen Ebene haben und Frauen, die die Ausbildung zur Geistlichen Leiterin in der kfd absolviert haben.

Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied des Leitungsteams aus, so findet in der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Wahlausschuss berät die Wahlvorschläge. Das heißt im Einzelnen:

- Er sammelt die Vorschläge und prüft sie formal und inhaltlich.
- Er informiert die Vorgeschlagenen über die auf sie zukommenden Aufgaben.

Der Wahlausschuss holt die Bereitschaft der Vorgeschlagenen zur Kandidatur ein.

Durchführung der Wahl

Die Wahl wird von der Wahlausschussvorsitzenden geleitet.

Stehen mehrere Kandidatinnen/Kandidaten für dieselbe Position zur Wahl, stellen sich diese jeweils in Abwesenheit der/des anderen vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Nach der Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten kann auf Antrag eine Personaldebatte stattfinden.

Von der Teilnahme an der Personaldebatte sind die Kandidatinnen/Kandidaten und Gäste ausgeschlossen.

Die Wahlen sind geheim und erfolgen schriftlich in getrennten Wahlgängen.

Die Wahlausschussvorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Bei mehreren Kandidatinnen/Kandidaten ist gewählt, wer die absolute

Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist in einem weiteren Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Eine alleinige Kandidatin/ein alleiniger Kandidat ist gewählt, wenn sie/er im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Weiter sind in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen und zwei Ersatzkassenprüferinnen zu wählen. Sie werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind in einem Wahlgang geheim durchzuführen.

Gewählt sind die beiden Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten. Ersatzkassenprüferinnen sind die Kandidatinnen mit der dritt- und vierthöchsten Stimmenzahl.

In Abwesenheit kann eine Kandidatin/ein Kandidat nur gewählt werden, wenn ihr/sein schriftliches Einverständnis zur Kandidatur vorliegt.

Über den Verlauf der Wahl ist vom Wahlausschuss ein Protokoll zu erstellen.

Name und Anschrift der Gewählten sind dem Teil-/Dekanatsleitungsteam und dem Diözesanverband bekannt zu geben.

Anfechtung der Wahl: Wahlen können nur aus formalen Gründen, und zwar unmittelbar nach der Wahl, jedoch spätestens vor Beendigung der Versammlung, schriftlich beim Wahlausschuss angefochten werden. Dieser prüft die Anfechtung und berichtet der Mitgliederversammlung. Gibt diese der Anfechtung statt, ist die Wahl ungültig und muss wiederholt werden.

7. Satzung, Auflösung

Die kfd auf pfarrlicher Ebene bzw. Gemeindeebene kann sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und in Zusammenarbeit mit ihrem Diözesanverband eine eigene Satzung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Die Auflösung der kfd auf pfarrlicher Ebene obliegt allein der Mitgliederversammlung. Wenn ein Antrag auf Auflösung gestellt ist, muss eine gesondert dafür angesetzte Mitgliederversammlung unter Angaben von Gründen einberufen werden. Vor der Beschlussfassung über die Auflösung ist der Diözesanverband der kfd zu hören. Die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung der Schulden vorhandene Vermögen an den Diözesanverband mit Sitz in Speyer, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

8. Schlussbestimmung

Das Leitungsteam wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

9. Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 14.03.2018 und der Zustimmung des Diözesanverbandes vom 29.01.2018 mit Wirkung vom 14:03:2018 in Kraft. (Sie ersetzt die Satzung vom 08.08.1999).

Haßloch, den 20.03.2018

Elisabeth Heine
(Sprecherin)

Umb His His Hilliam
(Kassenführerin)

Combia Handwich
(Mitgliederverwaltung).

Handa Kanz
Brigithe Schaal